

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-269

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 1 Bürgermeister/Wifö/Ratsverwaltung

Erstellungsdatum: 29.11.2012

Betreff:

Mandatsänderung im Ortschaftsrat Tuheim

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
03.01.2013	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin wird darüber informiert, dass Herr Rainer Sobetzki, CDU, sein Mandat und alle damit verbundenen Funktionen zum 31.12.2012 niedergelegt hat. Somit scheidet er gemäß § 41 Abs. 1 GO LSA aus dem Ortschaftsrat Tuheim aus.
Gem. § 41 Abs. 3 GO LSA rückt Herr Christian Köpke, geb. Lehneke, nach.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Herr Rainer Sobetzki legte mit Schreiben vom 16.10.2010 sein Mandat zum 31.12.2012 nieder. Gemäß § 41 Abs.1 GO LSA stellt der Stadtrat das Ausscheiden durch Beschluss fest. Der Beschluss des Rates hat konstitutive Bedeutung für das Ausscheiden. Solange der Beschluss – trotz förmlicher Verzichtserklärung – aussteht, bleibt der Mandatsträger Mitglied des Gemeinderates.

Aufgrund der Mandatsniederlegung wird im Ortschaftsrat Tuheim ein Sitz frei und es rückt aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union der nächst festgestellte Bewerber nach:

Nächst festgestellte Bewerber waren zunächst:

<i>Wahl- Vorschlagsnummer</i>	<i>Name, Vorname Adresse</i>	<i>Geb.-Jahr</i>	<i>Weitere Angaben</i>
2	Friedrich, Michael Tuheim Dorfstraße 4 39307 Genthin	1957	selbstst. Versicherungskaufmann
4	Andrea Fischer Tuheim Genthiner Straße 24 f 30307 Genthin	1962	Angestellte

Beide lehnten nacheinander die Annahme der Wahl ab, so dass nunmehr der Sitz auf

<i>Wahl- Vorschlagsnummer</i>	<i>Name, Vorname Adresse</i>	<i>Geb.-Jahr</i>	<i>Weitere Angaben</i>
8	Lehneke, Christian Tuheim Kurze Straße 1 39307 Genthin	1980	Steuerfachwirt

Herr Lehneke, der zwischenzeitlich Köpke heißt, hat das Mandat angenommen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 39 und 41 Abs.1 sind erfüllt, ein Hinderungsgrund nach § 40 liegt nicht vor.

Der Beginn seiner Mandatsstätigkeit im Ortschaftsrat Tuheim ist der 01.01.2013.

Die Verpflichtung ist auf der nächsten Ortschaftsratssitzung vorzunehmen.

Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 39-41

KWG LSA, § 47 (4)

Anlagen:

keine

